

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-316/2016

Datum: 10.11.2016

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	14.11.2016	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	14.12.2016	beschließend

Hauptsatzung der Stadt Haiger

hier: Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Haiger folgende zusätzliche Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat (gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO) zu beschließen:

1. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 1

Die Verfahren zur vereinfachten Umlegung gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch sind gesetzlich geregelt.

2. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

Die Festlegung der Erschließungsabschnitte (in der Regel Beginn und Ende eines Erschließungsabschnitts einer Straßenbaumaßnahme) erfolgte bislang durch den Magistrat und soll weiterhin entsprechend gehandhabt werden.

3. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 3

Gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998 (TOP 3) wurde die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Verkauf von Grundstücken für Ein-/ und Zwei-Familienwohnhäuser in Wohnbaugebieten - unabhängig von der Kaufpreishöhe (d.h. auch bei einem Kaufpreis von über 50.000 € je Einzelgrundstück) auf den Magistrat übertragen. Diese Regelung soll weiterhin entsprechend gehandhabt werden.

Die Entscheidung über den Verkauf von Grundstücken zur Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern (Drei-Familienhäuser und größere Einheiten) bleibt unabhängig von der Kaufpreishöhe ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Die Entscheidung über die Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000 € je Einzelgrundstück (Flurstück) bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Haiger befinden.

4. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 4

Bei Entscheidungen über die Ausübung eines Vorkaufsrechts wird die bisher geübte Praxis (Entscheidung durch den Magistrat) fortgeführt.

5. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 5 bis 9 (zu Entscheidungen „im Einzelfall“)

Unter einer Entscheidung „im Einzelfall“ ist bei den oben genannten Nummern 5-9 zu verstehen, dass die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat über jeden einzelnen Vertrag bzw. jede einzelne Angelegenheit beraten und entscheiden soll. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die jeweils zuständigen Organe lediglich generell über bestimmte „Muster“ entscheiden.

6. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 6

Diese Regelung betrifft Maßnahmen, die über den Haushaltsplan finanziert sind. Die Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen über außerplanmäßige Ausgaben bleibt der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

7. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 7 und 8

Zu diesen Punkten sind aus Sicht des Magistrates derzeit keine weiteren Ausführungsbestimmungen erforderlich.

8. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 9

Die betragsmäßige Begrenzung (bis zu einem Wert der einzelnen Zuwendung von 50.000 € pro Maßnahme) bezieht sich auf den jeweiligen Betrag jeder einzelnen Schenkung, Spende bzw. Sponsoringmaßnahme.

9. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 10

Der vorgegebene Wert (bis zu 50.000 € je Verfahren) bezieht sich auf die Verfahrenskosten jedes einzelnen Verfahrens.

10. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 11

Bei Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen wird die bisher geübte Praxis (Entscheidung durch den Magistrat) fortgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.10.2016 (TOP 4) die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haiger beschlossen. Gleichzeitig wurde die Vorlage zusätzlicher Ausführungsbestimmungen zu den gem. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung an den Magistrat übertragenen Entscheidungsbefugnisse angefordert.

Der Magistrat verweist darauf, dass sich hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen sowie den ergänzenden Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Haiger im We-

sentlichen an den Erläuterungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) zu den jeweiligen Hauptsatzungsmustern der vergangenen Jahre orientiert wurde.

gez.
Schramm
Bürgermeister